

Satzung des
E-Invoice Alliance Germany
Verband elektronische Rechnung e.V.

§1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „E-Invoice Alliance Germany - Verband elektronische Rechnung e.V.“.
2. Der Verband ist ein Verein im Sinne des § 21 BGB, da sein Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist
3. Der Vereinsname wird „VeR“ abgekürzt und der Verein wird im Folgenden auch so genannt.
4. Der VeR hat seinen Sitz in München.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen unter VR 203730.
7. Der Verein wird mit Wirkung zum 24.04.2009 errichtet.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereines

1. Der Zweck des Vereines ist die Interessendurchsetzung seiner Mitglieder im Bereich der elektronischen Rechnungsstellung (im Folgenden „E-Invoicing“).
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. dauerhafte und flächendeckende Interessenvertretung und Interessendurchsetzung sowie Aufklärung und weltweite Beratung von Unternehmen im Bereich des E-Invoicing,
 - b. Steigerung der Akzeptanz, der Markttransparenz und der Sicherheit des E-Invoicing durch Erfahrungsaustausch zwischen rechnungsausstellenden und -empfangenden Unternehmen sowie Dienstleistern im Bereich des E-Invoicing,
 - c. Aufbau einer nationalen sowie internationalen Lobby im Bereich des E-Invoicing,
 - d. Standardisierung und Vereinfachung des E-Invoicing zwischen Rechnungssteller und E-Invoicing-Dienstleister, zwischen E-Invoicing-Dienstleister und Rechnungsempfänger sowie zwischen zwei oder mehreren E-Invoicing-Dienstleistern,
 - e. Definition von Qualitätsstandards für teilnehmende Unternehmen im Bereich des E-Invoicing (technisch, inhaltlich, rechtlich, Betrieb) und Einhaltung dieser Standards, um eine hinreichende Sicherheit zu gewährleisten sowie die Entwicklung und Einführung eines freiwilligen und zertifizierten Qualitätsmanagements (Qualitätssiegel),
 - f. Sammlung, Ordnung, Erstellung und Verbreitung qualifizierter Informationen zum E-Invoicing,
 - g. Förderung der technologischen Entwicklung im Bereich des E-Invoicing,
 - h. Mithilfe bei der Ausarbeitung von Normen zur Schaffung von Rechtssicherheit im Bereich des E-Invoicing,
 - i. Förderung und Durchführung von Informationsveranstaltungen zum E-Invoicing sowie Vertretung der Branche in der Öffentlichkeit durch Pressearbeit und Marketing,
 - j. Bereitstellung von Informations- und Kooperationsplattformen zur Sicherung eines permanenten Meinungsaustausches zwischen den Mitgliedern und den Anwendern der Technologie,
 - k. Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber anderen Verbänden und Messegesellschaften.

3. Der VeR ist um eine ausgewogene Vertretung seiner Mitglieder bemüht.
4. Aus den Kernaktivitäten kann der VeR weitere Aufgaben ableiten, die er in seinem Programm aufführt. Das Programm wird der technologischen Weiterentwicklung angepasst und entsprechend erweitert.
5. Die Mittel des VeR dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele, Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des VeR. Hiervon ausgenommen sind vom Vorstand genehmigte Aufwandsentschädigungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zielen, dem Zweck und den Aufgaben des VeR fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder werden unterschieden nach
 - a. ordentlichen Mitgliedern, vgl. § 3 Ziff. 2. a) und b)
 - b. von der Mitgliederversammlung ernannten Ehrenmitgliedern, vgl. § 3 Ziff. 2. c)
 - c. Kooperationspartnern als ordentliche aktive oder fördernde Mitglieder im Sinne von § 3 Ziff. 2 a) und b), vgl. § 3 Ziff. 2. d).
2. Die Mitglieder werden wie folgt definiert:
 - a. Ordentliche aktive Mitglieder des VeR sind natürliche und juristische Personen, die Leistungen als Anbieter, Berater und Dienstleister im Bereich des E-Invoicing erbringen.
 - b. Ordentliche fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Ziele des VeR fördern wollen.
 - c. Die Ehrenmitgliedschaft kann an natürliche und juristische Personen, die sich außerhalb der Vereinsarbeit um die Ziele und Aufgaben des VeR verdient gemacht haben, verliehen werden. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und auf der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung von den anwesenden Stimmberechtigten mit einfacher Mehrheit ernannt.
 - d. Kooperationspartner sind juristische Personen, die die Vereinsarbeit des VeR aktiv fördern können. Kooperationen werden durch gegenseitigen Beitritt und den Abschluss eines Kooperationsvertrages eingegangen. Im Kooperationsvertrag sind die Formen der Zusammenarbeit sowie die beidseitigen Rechte und Pflichten definiert. Der Kooperationspartner kann auf seinen Antrag ordentliches, aktives oder förderndes Mitglied im VeR werden. Über die Form der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Kooperationspartner wird durch eines seiner Mitglieder vertreten, das nach Gesetz und Satzung zur Vertretung des Kooperationspartners berufen ist, beziehungsweise ausdrücklich vom Kooperationspartner für die Vertretung bestimmt worden ist.
3. Die Aufnahme in den VeR als ordentliches Mitglied ist schriftlich, durch Telefax oder elektronisch zu beantragen. Über die Aufnahme stimmt der Vorstand mit einfacher Mehrheit ab. Dabei hat sich der Vorstand an der Richtlinie zu orientieren, welche die Mitgliederversammlung beschließt. Die Entscheidung ist den Antragstellern unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Dauer der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der auf die Aufnahmeentscheidung folgt.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a. bei natürlichen Personen durch Tod, Kündigung oder Ausschluss,
 - b. bei juristischen Personen durch Auflösung, Kündigung oder Ausschluss,
 - c. wenn über das Vermögen eines Mitglieds das Verfahren nach der Insolvenzordnung eröffnet wird, oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist. Vor dem Ausschluss aus den unter dieser Ziffer 2. c) genannten Gründen muss dem Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden.
3. Eine Kündigung kann vom Mitglied spätestens bis 3 Monate vor dem Ende des laufenden Kalenderjahres ausgesprochen werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt am 31.12. des laufenden Kalenderjahres.
4. Ein Ausschluss kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder bei einer ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung ausgesprochen werden:
 - a. wenn die Aufnahmevoraussetzungen beim Mitglied weggefallen sind oder
 - b. wenn ein mehr als 6-monatiger Verzug bei der Zahlung des Mitgliedsbeitrages eingetreten ist oder
 - c. aus einem anderen wichtigem Grunde.

Das Mitglied wird im Vorweg schriftlich benachrichtigt und erhält die Gelegenheit, schriftlich, durch Telefax, elektronisch oder persönlich zu den zum Ausschluss führenden Vorwürfen Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschluss eines Mitgliedes ist der Rechtsweg ausgeschlossen, es sei denn, das Mitglied kann nachweisen, dass das Ausschlussverfahren nicht ordnungsgemäß war. Eine Vergütung von Mitgliedsbeiträgen erfolgt nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den VeR zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.
 2. Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an Einrichtungen und Leistungen des VeR zu partizipieren.
- Alle ordentlichen Mitglieder haben bis auf die nachstehend beschriebenen Unterschiede gleiche Rechte.

a. Rechte der ordentlichen aktiven Mitglieder:

Jedes ordentliche aktive Mitglied kann in jedes Amt des VeR gewählt werden, verfügt über ein Stimmrecht und ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Bei juristischen Personen steht das passive Wahlrecht und das aktive Stimmrecht demjenigen zu, der nach dem Gesetz und nach der Satzung zur Vertretung berufen ist, bzw. ausdrücklich von der juristischen Person für die Vertretung bestimmt worden ist.

b. Rechte der ordentlichen fördernden Mitglieder:

Alle ordentlichen fördernden Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Sprachrecht, jedoch nicht das für die ordentlichen aktiven Mitglieder geltende Antrags- oder Stimmrecht. Ordentliche fördernde Mitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden und nehmen nicht am Presseservice des VeR teil.

3. Alle Mitglieder sind an satzungsgemäß gefasste Beschlüsse des VeR gebunden. Sie sind vorbehaltlich § 5 Ziff. 4 dieser Satzung verpflichtet, die festgelegten Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgerecht zu zahlen und den Organen des VeR zur Durchführung ihrer Aufgaben sachdienliche Auskünfte wahrheits- und termingerecht zu erteilen. Informationen des VeR, die als vertraulich gekennzeichnet sind, dürfen von den Mitgliedern nicht an Dritte weitergeleitet werden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen, jedoch kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Beitragszahlungsverpflichtung

Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge termingerecht zu zahlen.

2. Höhe der Beträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit in Form einer Beitragsordnung beschlossen. Die Mitglieder leisten Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragsordnung. Die Beitragsordnung kann höhere Beiträge für Fördermitgliedschaften und Ermäßigungen aus sozialen Gründen vorsehen. Mit der Aufnahme erhält das Mitglied die jeweils gültige Beitragsordnung zugesandt.

3. Beitragszeitraum

Der Beitrag wird einmal jährlich, für das laufende Kalenderjahr erhoben.

4. Zahlung des Betrages

Der Beitrag ist spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Rechnungsstellung an den VeR in einer Summe zu entrichten.

5. Außerordentliche Beiträge oder Umlagen

Zur Deckung der Kosten von bestimmten dem Satzungszweck dienenden Vorhaben des VeR, kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.

§ 7 Organe des Verbandes

Der VeR setzt sich aus folgenden Organen zusammen:

- a. Mitgliederversammlung (§ 8)
- b. Vorstand (§ 9)

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Formen von Mitgliederversammlungen

Zwei Formen von Mitgliederversammlungen sind möglich:

- a. ordentliche Mitgliederversammlungen auf Einladung des Vorstandes,
- b. außerordentliche Mitgliederversammlungen auf Einladung des Vorstandes sowie außerordentliche Mitgliederversammlungen auf Verlangen von mindestens 15% der Mitglieder des VeR.

Der Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich mit der dem Quorum entsprechenden Anzahl von Unterschriften sowie mit Angabe der Tagesordnung und des Termines beim Vorstand einzureichen, der die Einladung veranlasst. Ehrenmitglieder sind vom Recht zum Verlangen der Ansetzung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

2. Aufgaben, Pflichten und Rechte der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a. Satzungsänderungen,
- b. Annahme, Änderung oder Ablehnung des jährlichen Aufgabenplans,
- c. Wahl der Vorstandsmitglieder,
- d. Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund,
- e. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung von Vorstand und Rechnungsprüfer,
- f. Bestellung der Rechnungsprüfer,
- g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes,
- h. Ernennung oder Ablehnung von Ehrenmitgliedschaften,
- i. alle Anträge, die von Mitgliedern eingebracht werden,
- j. Abmahnung bzw. Ausschluss eines Mitglieds nach § 13 Ziff. 2 S. 2 dieser Satzung,
- k. Erstellung einer Richtlinie über die Auswahlkriterien für ordentliche Mitgliedsanträge und
- l. Auflösung des VeR.

3. Vorschlagsrechte der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung schlägt vor:

- a. Aufgaben und Aktionen des VeR,
- b. ordentliche aktive Mitglieder zur Wahl in den Vorstand,
- c. Ehrenmitglieder.

4. Wahl von Prüfern durch die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt Prüfer, die die Jahresrechnung prüfen. Der Prüfungsbericht wird dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Jahresrechnung und der Prüfungsbericht werden auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Entlastung vorgelegt.

5. Einberufung der Mitgliederversammlung

Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand bestimmt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, entweder durch Brief, Telefax oder elektronisch. Die Absendung der Einladung muss mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einladung ist wirksam, wenn sie an die dem VeR zuletzt bekannte Anschrift des Mitglieds versandt wurde.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Mitgliederversammlungen sollten nicht länger als 15 Monate auseinander liegen.

6. Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Mit der Einladung wird eine Tagesordnung versandt. Die Mitglieder haben das Recht, die Tagesordnung durch schriftlich, per Telefax oder elektronisch übermittelte Anträge zu ergänzen. Die Anträge müssen spätestens 16 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung.

Der Vorstand muss die gegebenenfalls geänderte endgültige Tagesordnung spätestens 14 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zur Verfügung stellen; die Frist ist eingehalten, wenn die Änderungsmitteilung an die dem VeR zuletzt bekannte Anschrift des Mitglieds versandt wurde.

7. Vorsitz der Versammlung

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat der Vorstandsvorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter. Ist bedingt durch Abwesenheit, Rücktritt oder Wahlvorgänge bei einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung der Vorstandsvorsitzende nicht vorhanden, ist die Mitgliederversammlung aufgefordert, mit einfacher Mehrheit sämtlicher Anwesenden einen Versammlungsleiter zu wählen, der den Vorsitz übernimmt. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnung und sonstiger Verhandlungsgegenstände.

8. Stimmrecht

Jedes ordentliche aktive Mitglied hat bei einer Mitgliederversammlung eine Stimme. Ein Mitglied, das verhindert ist, kann sich durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann maximal 5 Mitglieder vertreten. Hierzu ist vor Beginn der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

9. Beschlussfähigkeit, Mehrheiten

- a. Eine frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung ist auf die Punkte der vom Vorstand vorgelegten Tagesordnung beschränkt.
- b. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ein abgelehnter Antrag zur Abstimmung kann frühestens auf der folgenden Mitgliederversammlung wieder vorgelegt werden.

10. Protokoll

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt. Dieses wird vom Protokollführer und vom Vorstandsvorsitzenden oder von einem der Stellvertreter unterzeichnet. Das Protokoll wird den Mitgliedern auf der Homepage des VeR im Mitgliederbereich zugänglich gemacht oder auf Anfrage per Post oder per E-Mail verschickt.

§9 Vorstand

1. Zahl der Vorstandsmitglieder

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder beträgt mindestens drei, maximal fünf. Die Mitgliederversammlung beschließt die Anzahl der Vorstandsmitglieder – welche insbesondere auch in das Handelsregister einzutragen sind – mit einfacher Mehrheit im Rahmen der Mitgliederversammlung, in der die Vorstandsmitgliedschaft einer oder mehrerer Vorstände endet.

2. Wahl der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Vorschläge für geeignete Kandidaten können vom Vorstand selbst ausgesprochen werden oder von Mitgliedern schriftlich, durch Telefax oder elektronisch rechtzeitig entsprechend § 8 Ziff. 6. S. 4 dieser Satzung vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Es können nur ordentliche aktive Mitglieder oder deren juristische Vertreter gewählt werden. Ausgeschlossen für die Vorstandswahl sind Mitglieder, die bereits Mitglied im Vorstand einer anderen juristischen Person mit ähnlicher Zielrichtung sind. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft im Vorstand ist persönlich und wird ehrenamtlich ausgeübt.

3. Dauer der Vorstandsmitgliedschaft

Die Vorstandsmitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Wahl zum Vorstand und endet mit dem Datum der Mitgliederversammlung, die zwei Jahre nach dieser Wahl stattfindet. Wiederwahl ist möglich.

Sollte ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit, z. B. durch Arbeitsplatzwechsel, nicht mehr zu den Mitarbeitern oder Gesellschaftern eines ordentlichen aktiven Mitgliedes zählen, darf es sein Amt bis zum Ende seiner Amtszeit weiter ausüben. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind.

4. Wahl und Amtszeit des Vorstandsvorsitzenden und der Stellvertreter

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorstandsvorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter mit einfacher Mehrheit.

Die Amtszeit des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Endet die Amtszeit oder die Mitgliedschaft des Vorsitzenden oder eines der Stellvertreter vorzeitig, so ist unverzüglich eine Ersatzperson zu wählen, deren Amtszeit bis zum Ablauf der jeweils ursprünglichen Amtszeit läuft.

5. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter
- b. Festlegung der Aufgaben des Vorsitzenden und der Stellvertreter
- c. Erarbeitung des jährlichen Programmes für die Verbandstätigkeit
- d. Mitglieder-Aufnahme- und Ausschlussverfahren für ordentliche Mitglieder
- e. Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
- f. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- g. jährliches Beschlussfassen über den Haushaltsplan
- h. jährliches Beschlussfassen über die Jahresrechnung

6. Einschränkung der Vertretungsmacht

Für Geschäfte über einen Betrag von EUR 5.000,00 hinaus bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

7. Vorstandssitzungen

Der Vorstand trifft sich mindestens zweimal im Jahr. Die Einladung erfolgt schriftlich, per Telefax oder elektronisch durch den Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter unter Beifügung einer Tagesordnung.

Bei frist- und formgerechter Einladung ist der Vorstand mit den anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

Den Vorsitz über die Versammlung übernimmt der Vorstandsvorsitzende oder einer der Stellvertreter. Die Versammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Gleiche Stimmenanzahl bedeutet Ablehnung eines Antrages. Vertretungen sind nicht möglich. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das der Protokollführer oder der Versammlungsvorsitzende abzeichnen.

8. Verschwiegenheitspflicht

Alle Vorstandsmitglieder unterliegen der Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich aller Angelegenheiten von Mitgliedern und den internen Angelegenheiten des VeR, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Vorstandes zur Kenntnis gekommen sind. Die Verschwiegenheitsverpflichtung besteht auch nach Aufgabe des Amtes oder Beendigung der Mitgliedschaft, soweit andernfalls die Interessen des VeR beeinträchtigt werden könnten.

9. Vorstand und Stellvertreter nach BGB

Die Vorstandsmitglieder haben Rechte und Pflichten im Sinne des § 26 BGB. Ihre Erklärungen berechtigen und verpflichten den VeR nach außen. Der Vorstandsvorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Die sonstigen Vorstandsmitglieder sind nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

(Hinweis: Die vollständig Entziehung der Vertretungsmacht eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist unwirksam, § 26 Abs. 1 BGB.)

10. Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

Dem Vorstandsvorsitzenden und den Stellvertretern obliegen folgende Aufgaben:

- a. Ausführung und Kontrolle der Beschlüsse des Vorstandes,
- b. Repräsentation des VeR nach außen,
- c. Erledigung der vom Vorstand übertragenen Aufgaben,
- d. Delegation von Teilaufgaben bzw. Projekten an einzelne Personen, Gremien oder Unternehmen, die nicht ordentliche Mitglieder des Verbandes sein müssen, in Abstimmung mit dem Vorstand.
- e. Richtlinienkompetenz für die jährlichen Aufgabenpläne

§ 10 Arbeitsgemeinschaften

Zur Zusammenarbeit mit Unternehmen, Verbänden und anderen Organisationen, die nicht die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im VeR erfüllen, kann der Vorstand Arbeitsgemeinschaften innerhalb des VeR einrichten. Alle Mitglieder des VeR, die auf dem entsprechenden Arbeitsgebiet tätig sind, haben das Recht, Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft zu werden.

§ 11 Auflösung des VeR

1. Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Auflösung

Die Auflösung des VeR kann nur im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Tagesordnungspunkte sind die Verwendung des Vereinsvermögens und die Auflösung des VeR. Aus dem Vereinsvermögen sind zunächst alle durch die Geschäftsstelle entstandenen oder in der Liquidationsphase entstehenden Kosten zu decken. Das verbleibende Vermögen ist nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

2. Beschlussfähigkeit zur Auflösung

Beschlüsse über die Auflösung des VeR bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der bei der form- und termingerech durchgeführten außerordentlichen Mitgliederversammlung erschienenen und vertretenen Mitglieder. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Verbandes erschienen oder vertreten sind.

Sind in zwei, in mindestens 6-wöchigem Abstand durchgeführten, außerordentlichen Mitgliederversammlungen weniger als zwei Drittel der Mitglieder erschienen oder vertreten, so ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder, die zweite Versammlung beschlussfähig. Die Versammlung beschließt dann bereits mit einfacher Mehrheit.

3. Liquidation

Dem Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertretern obliegt die Liquidation einschließlich seiner Organe.

§12 Weitere Bestimmungen

1. Datenschutz

Die Adressen und Daten der Mitglieder unterliegen dem Datenschutz und dürfen nur für Vereinszwecke genutzt werden. Die Weitergabe von Adressen ist außer in den gesetzlich erforderlichen Fällen nur mit der Zustimmung des betreffenden Mitgliedes zulässig.

2. Außenauftritt

Alle Mitglieder des VeR verpflichten sich, bei nach außen gerichteten Aktivitäten im Namen des VeR nur im Sinne der gemeinsamen Ziele zu handeln und zu kommunizieren. Verstöße können nach Abmahnung mit dem Ausschluss aus dem VeR geahndet werden (§ 4 Ziff. 4. c)).

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für

- a. Ansprüche des VeR gegen die Mitglieder und
- b. der Mitglieder gegen den VeR ist ausschließlich der Sitz des VeR.